

Beispiele:

- a) Eine Strafe wurde am 25. März 1978, 10.00 Uhr, angetreten.

**Strafzeitberechnung**

Strafantritt: 25.03.1978, 10.00 Uhr = 25.03.1978 TB

- b) Eine Entweichung erfolgte am 31. März 1978, 18.00 Uhr  
= 31.03.1978 TB

Erfolgt die Wiederergreifung eines Entwichenen noch am gleichen Tag (gleich zu welcher Tageszeit), ergeben sich keine Strafzeitveränderungen, da auch sie als zu Beginn des Tages eingetreten gerechnet wird. Erfolgt die Wiederergreifung jedoch erst am Tag nach der Entweichung, so war der Vollzug der Strafe für 1 Tag unterbrochen. Dieser Tag ist an das ursprünglich errechnete Strafende anzuhängen. Diese Regel gilt ebenfalls für alle anderen noch möglicherweise auftretenden Ereignisse, außer für Entlassungen, da der Tag der Entlassung als voller Straftag gilt (vgl. § 4 Abs. 4 der 1. DB zum StVG).

— **Beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist die gesamte Untersuchungshaft anzurechnen (§ 341 StPO).**

Diese rechtliche Regelung ermöglicht es, bei der Berechnung von Strafen mit Freiheitsentzug den Tag der Verhaftung bzw. der vorläufigen Festnahme als Strafbeginn zu nehmen.

Eine gesonderte Berechnung der Untersuchungshaft nach Tagen ist nur noch in Fällen erforderlich, wenn Verhaftete aus der Untersuchungshaft entlassen wurden und sich nach Rechtskraft des Urteils selbst zum Strafantritt melden bzw. zugeführt werden. Für diese Verurteilten ist der Tag des Strafantritts = Strafbeginn, und die in der **gleichen** Strafsache vollzogene Untersuchungshaft ist, ausgerechnet nach Tagen, vom errechneten Strafende abzuziehen.

In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn der Vollzug einer bei Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird und der Verurteilte sich in der **gleichen** Strafsache in Untersuchungshaft befunden hat.

Beispiele:

- a) Der Bürger A. wurde am 27. August 1978 vorläufig festgenommen. Am 28. August 1978 wurde ihm der Haftbefehl verkündet. Am 03. Oktober 1978 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt. Dieses Urteil wurde am 10. Oktober 1978 rechtskräftig und der UHA zur Strafenverwirklichung übersandt.